



Hallo zusammen,

die Tage werden kürzer und das Wetter wird nicht unbedingt besser ... so kommen mehr Mannschaften in die Halle, insbesondere auch Sportarten die das letzte halbe Jahr immer als "Sport außerhalb geschlossener Räume" gegolten haben (Fußball, Tennis, Faustball, usw.).

Mit dem Wechsel in den Indoor-Bereich gelten damit auch die Bestimmungen der Landesverordnung für den Sport innerhalb geschlossener Räume.

Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Es dürfen nur Personen in die Halle die **keine Corona-typischen Symptome** wie Atemnot, Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen!!
- Im Indoor-Bereich gilt die **3G-Regel** für alle (Sportler, Übungsleiter, Betreuer, Eltern, usw. ... einfach für jeden der in der Halle ist).
 - Bei 2G und Minderjährigen Schülern kann dieses einmalig per Liste erfasst werden und muss dann nicht jedes mal geprüft werden.
 - Für Getestete gilt natürlich die Kontrolle vor jeden Training, da der Test nur 24h gültig ist.
- Kontaktdatenerfassung und Maskenpflicht entfällt, Masken werden aber empfohlen wenn die Abstände nicht eingehalten werden können (Beispiel: Eltern kommen endweden mit großem Abstand oder mit Maske in die Halle und nehmen diese auf der Tribüne ab)

Bitte weist die Übungsleiter auf diese Regeln hin, damit diese entsprechend reagieren können.

Für die Erfassung kann das Formular "Protokoll des Sports" genutzt werden.

Und die Spartenleiter fragen die 3G-Regeln bei den Übungsleitern ab.

Daher hier noch einmal ein Auszug der aktuellen Landesverordnung:

Grundsätzlich dürfen nur Personen am Sport in Innenräumen teilnehmen, die keine Corona-typischen Symptome wie Atemnot, Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Außerdem gilt die 3G-Regel. Das heißt, es darf nur getesteten, vollständig geimpften oder genesenen Teilnehmer:innen der Einlass zur Sportausübung gewährt werden. Ein Antigen-Testnachweis (von geschultem Personal zum Beispiel in einer Teststation durchgeführt und ausgewertet) darf nicht älter als 24 Stunden sein.

- Kinder bis zum siebten Geburtstag müssen keinen Test vorlegen.
- Auch minderjährige Schüler:innen ab dem achten Lebensjahr müssen sich nicht nochmal für den außerschulischen Sport testen lassen, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Für den Nachweis der Testungen stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung aus, die zwecks Zugang zum Sport im Innenbereich vorgelegt werden müssen. Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus.
- Volljährige Schüler:innen unterliegen wie alle anderen nicht geimpften Personen der Testnachweispflicht (bei Antigentest max. 24 h). Soweit deren Schulen aber auch Einzelbescheinigungen über an einem bestimmten Tag erfolgte Testungen ausstellt, können volljährige Schüler:innen diese als Nachweis nutzen.
- Die Testnachweispflicht bezieht sich auf die jeweiligen Teilnehmer:innen. Dies schließt auch folgende Personengruppen mit ein: Übungsleiter:innen, Schiedsrichter:innen, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanager:innen, Wettkampfleitungen, Medienvertreter:innen, Betreuer:innen, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer:innen (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

Bei Zugangskontrollen zur Ermittlung des 3G-Nachweises kann folgendermaßen vorgegangen werden:

1. In einer Mitgliederliste kann festgehalten werden, welche Mitglieder grundsätzlich in den Innenbereichen Sport treiben dürfen. Das sind die vollständig Geimpften und die Genesenen (mindestens 28 Tage und bis zu maximal 6 Monate nach Infektion). Dies sollte aus Gründen des

Datenschutzes (Artikel 9 DSGVO) nur durch Sichtkontrolle und "Häkchen" bzw. Datum bei Genesenen in der Liste erfolgen. Kopien der Nachweise dürfen nicht angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Mitglieder können dann – ohne jedes Mal beim Einlass kontrolliert zu werden – in Innenräumen trainieren.

2. Bei negativ Getesteten ist eine Kontrolle auf Vorrat wegen der Begrenzung der Gültigkeit von Tests auf 24 Stunden nicht möglich. Wenn keine Trainerperson oder keine sonstige Aufsichtsperson zugegen ist, dürfen sich Mitspieler:innen gegenseitig den schon vorhandenen Testnachweis kontrollieren. Dies erfolgt durch Delegation der Kontrollpflicht des Vereins auf seine Mitglieder. Mindestens das Vier-Augen-Prinzip ist aber zu gewährleisten.

Pflichten für Zuschauer:innen

Für Zuschauer:innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen. Zu beachten ist hierbei insbesondere die 3G-Regel bei Veranstaltungen in Innenbereichen.

- Veranstalter:innen haben bei zulässigen Veranstaltungen nach Maßgabe von § 4 der [Corona-Bekämpfungsverordnung](#) ein Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucher:innenzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
- 3G-Regel: Innerhalb geschlossener Räume dürfen an Veranstaltungen grundsätzlich nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete Personen (maximal 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) mit einem entsprechenden Nachweis teilnehmen. Auch dürfen diese Personen keine typischen Coronavirus-Symptome haben. Kinder unter sieben Jahren benötigen keinen Test. Bei minderjährigen Schüler:innen reicht die Vorlage einer Bescheinigung der Schule aus, dass sie im Rahmen eines schulischen Schutzkonzepts regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Kontaktdatenerfassung und Maskenpflicht gibt es bei Veranstaltungen nicht mehr. Allerdings wird weiterhin das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen empfohlen insbesondere dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Für Fragen stehe ich euch natürlich wie immer sehr gerne zur Verfügung.

Mit sportlichem Gruß

Marc-Oliver Erichsen
Hauptsportwart

TSV Süderlügum und Umgebung von 1920 eV

Westerstr. 25923 Süderlügum
Telefon: 04663 1397

Vertreten durch: Marion Kuhn, Heinz-Dieter Carstensen, Hinrich Winter